

PSYCHOTHERAPIEVERBÄNDE GESPRÄCHSKREIS II

GK II, c/o bvvp, Schwimmbadstr. 22, 79100 Freiburg

Frau
MdB Dr. Martina Bunge
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

KORRESPONDENZADRESSE:
Geschäftsstelle des bvvp
Schwimmbadstr. 22
79100 Freiburg
Tel.: 0761- 7910245
Fax: 0761- 7910243
e-mail-Adresse: bvvp@bvvp.de

Freiburg, den 31.07.2006

Beschluss des Gesundheitsausschusses des Bundesrates zum Gesetzentwurf zur Veränderung des Vertragsarztrechts (VÄndG) – Entzug von halben Vertragsarztsitzen

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

Mit diesem Schreiben wenden wir uns an Sie mit der Bitte, die im Folgenden dargelegten Bedenken in Bezug auf einen Beschluss des Gesundheitsausschusses des Bundesrates zum VÄndG-Entwurf bei Ihrer Arbeit am Gesetzestext mit einzubeziehen.

Die im Gesprächskreis II (GK II) zusammengeschlossenen psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbände begrüßen grundsätzlich die Intention der Flexibilisierung der Kooperationsformen aller an der Gesundheitsversorgung beteiligten Berufsgruppen und der Zusammenarbeit zwischen ambulanten, stationären und teilstationären Einrichtungen und Beratungsstellen.

Wesentliche Bedenken möchten wir jedoch vortragen zum Beschluss des Bundesrates, der vorsieht, dass künftig vom Zulassungsausschuss halbe Zulassungen – statt einer ganzen – entzogen werden können sollten (Artikel 1 Nr. 5). Der bisher vorliegende Gesetzentwurf geht noch von einer freiwilligen Abgabe des hälftigen Versorgungsauftrags aus. Der Antrag des Bundesrats stellt insofern eine Verschärfung dar, als er die Eingriffswahrscheinlichkeit und die vorangehende Überprüfungsichte absehbar erhöhen wird, weil bisher unbeanstandete Verringerungen des Auslastungsgrades ein Verfahren zum Entzug der halben Zulassung begründen können.

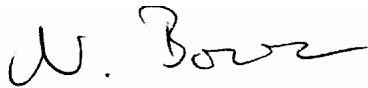
Der Beschluss setzt voraus, dass konkret und rechtssicher definiert werden könnte, durch welchen Behandlungsumfang das Kriterium des vollen resp. halben Versorgungsauftrags charakterisiert werden könnte. Eine wöchentliche Arbeitszeit, wie sie in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen üblicherweise vereinbart wird

und Begrifflichkeiten von Vollzeit-, Halbzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigungen und Überstunden ermöglicht, ist bisher in der ZV-Ärzte aus wohl erwogenen Gründen nicht angegeben. **Sie widerspräche der freien Berufsausübung:**

Als mögliche Lösung, um einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung entsprechend den persönlichen Lebensbedingungen des Praxisinhabers gerecht werden zu können, empfehlen wir, die Bedingungen für das **Jobsharing** so zu verbessern, dass z.B. ein gestufter Ausstieg aus der vertragsärztlichen Tätigkeit aus Altersgründen oder in Erziehungszeiten und ein stufenweiser Einstieg für ‚Nachrücker‘ ermöglicht wird.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich unserem Anliegen offen zeigen könnten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Norbert Bowe



Dr. Frank-Roland Deister